

DML-Rundbrief

Für Mitglieder und Freunde der Deutschen Muslim-Liga e.V.

وَأَعْتَصِمُوا بِحَبْلِ اللَّهِ جَمِيعًا وَلَا تَفَرَّقُوا
Halte fest am Seil Gottes und entzweie Euch nicht
(Korän Sure III, 103)

11. Jahrgang Nr. 02/2002 (Nr. 79)

Juni/Juli 2002 – Rabi I / Rabi II 1423

Im Herbst 2002 feiert die DML ihr fünfzigjähriges Bestehen. Wir verbinden mit der

Jubiläumsveranstaltung

zum Gründungsjahr der DML unsere Mitgliederversammlung, auf der zugleich der Vorstand neu gewählt werden soll. Wir nehmen diese Mitgliederversammlung auch für eine Diskussion über die Aktualisierung unserer Satzung zum Anlass. Der Vorstand bittet die DML-Mitglieder schon jetzt schon um entsprechende Vorschläge.

“ISLAM IM ALLTAG”

Preissenkung!

Das Buch "Islam im Alltag" kostet jetzt nur noch € 9,50.

Abdullah Borek schildert als deutscher Muslim nahezu umfassend konkrete Fälle des islamischen Rechts aus allen Lebensbereichen. Das Buch ist damit eine Lebenshilfe für Muslime. Boreks Buch trägt außerdem zum besseren

Verständnis des Islam und der Muslime in Deutschland bei. Das Buch sollte in keinem Bücherschrank muslimischer Familien fehlen.

Bestellungen und Versand:

Institut für Islamstudien, Dorfstr. 63,

D-03253 Trebbus - Tel./Fax: 035322-33370;

e-mail: mevl-ifi@t-online.de

In eigener Sache:

Die DML-Homepage (www.deutsche-muslim-liga.de), welche seit einem Jahr eingerichtet ist, wird nach einigen Anfangsschwierigkeiten nunmehr zügig ausgebaut. Das Internet eröffnet uns neue Möglichkeiten, die Aufgaben, Aktivitäten und Leistungen der DML und ihrer Mitglieder besser darzustellen, zu koordinieren, die Gemeinschaft zu stärken, unser religiöses Leben zu pflegen und mehr in die Öffentlichkeit hineinzuwirken. Anregungen sind natürlich jederzeit willkommen.

© Deutsche Muslim-Liga e.V

(Der Rundbrief wurde 1990 von Abdullah Leonhard Borek gegründet; Email: borek@batelco.com.bh).

Herausgeber: © Deutsche Muslim-Liga e.V., Postfach 1142, 26759 Hinte,

Tel. / Fax (04925) 1623 - Email: mail@deutsche-muslim-liga.de

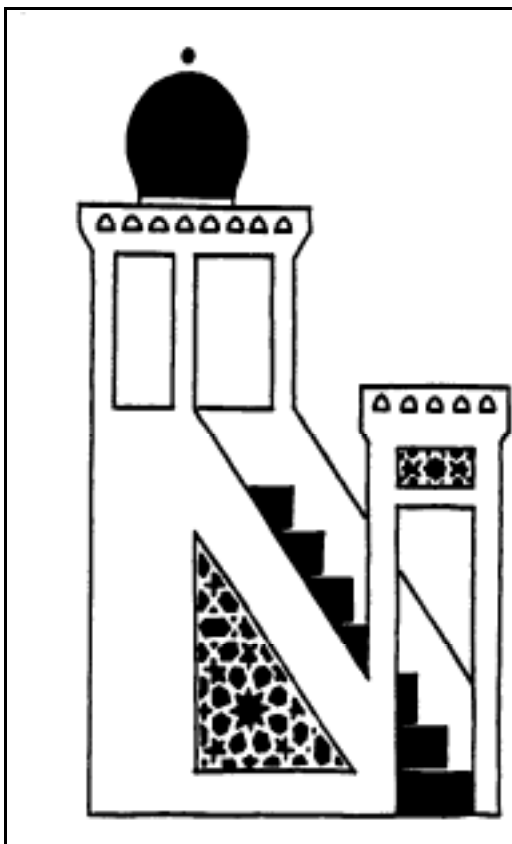
DML-Homepage (www.deutsche-muslim-liga.de)

Redaktion: Abdullah Leonhard Borek, Abdul Hadi Ch. Hoffmann, Dr. Axel Ayyub Köhler

Bankverbindung: Konto Nr. 120 428 Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Fragen aus dem Alltag der Muslime



Nachstehend behandeln wir wiederum Fragen, die wir für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime von allgemeinem Interesse halten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um „fatwas“ handelt, sondern um allgemeine Informationen, die den Muslimen bei ihrer Lebensgestaltung helfen sollen. Fragen und Antworten sind vorwiegend, aber nicht ausschliesslich dem INTERNET entnommen, wie auch z.T. arabischen Zeitungen. Direkt an uns gerichtete Fragen werden in Zusammenarbeit mit qualifizierten Theologen beantwortet.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir nicht auf eine bestimmte Rechtsschule (madhab) festgelegt sind, da wir anderenfalls auf die grosse Bandbreite der islamischen Jurisprudenz verzichten würden, die uns zur Lösung von Problemen unserer Zeit zur Verfügung steht.

Eine Einladung an unsere Leser:

Wenn Sie an dieser Stelle bestimmte Themen behandelt sehen wollen, sind wir für entsprechende Anregungen dankbar. Persönliche Fragen beantworten wir auch gern individuell, soweit diese sich nicht zur Veröffentlichung eignen und wir dazu im Einzelfall in der Lage sind. Ihre Fragen und Kommentare helfen uns Themen zu wählen, die den tatsächlichen Interessen und der Lebenssituation unserer Leser Rechnung tragen.

Diese Rubrik wird redaktionell von Abdullah Borek betreut.

Computerspiele

Frage: Nach Abschluss meines Informatik-Studiums möchte ich hauptberuflich Computerspiele entwickeln. Ich habe aber gehört, dass Bilder und Musik im Islam verboten sind. In Computerspielen werden durch mathematische Formeln erzeugte Bilder und Figuren bewegt. Das trifft häufig auch auf die Begleitmusik zu. Fällt das in den Bereich des Verbotenen und darf ich auf diesem Gebiet eine berufliche Karriere verfolgen?

Antwort: Aus der prophetischen Überlieferung geht klar hervor, dass sich das Bilderverbot auf solche bildlichen Darstellungen bezieht, die darauf abzielen Gottes Schöpfung nachzuahmen. Das schliesst Statuen (Standbilder),

dreidimensionale Abbildungen und andere Kunstwerke ein, mit denen der Künstler lebensechte Darstellungen beabsichtigt.

Zur Erläuterung dient das Beispiel eines Bildhauers, der von einer von ihm geschaffenen Statue derartig begeistert war, dass er sie zum Sprechen bringen wollte. Als sich das als unmöglich erwies, zerschlug er sie mit einer Axt. Es sind die Schöpfer dieser Art von Kunstwerken, die der Prophet (a.s.) meinte, als er sagte: „Sie wollen etwas wie Gottes Schöpfung schaffen.“

Nichts davon trifft auf moderne bildliche Darstellungen zu, seien sie mittels einer Kamera oder einem Computer erzeugt.

Zahlreiche Theologen von höchstem Rang stimmen darin überein, dass Fotografie nicht unter das Bilderverbot fällt. Schliesslich ist ein Foto nichts weiter als ein ausgedrucktes Spiegelbild und niemand ist bisher auf die Idee gekommen, das Blicken in einen Spiegel für verboten zu erklären.

Musik ist nur dann verboten, wenn sie zu obszönen oder sündigen Gedanken führt oder im Zusammenhang mit üblen Praktiken wie z.B. dem Satansskult steht.

Musik, die normalerweise Computerspiele untermalt, gehört sicherlich nicht dazu und ist meistens eher monoton und langweilig.

Hat das Stillen einen Einfluss auf die rituelle Reinheit?

Frage: Nach Vornahme der Gebetswaschung stillt eine Mutter ihr Kind. Muss diese Frau ihre Gebetswaschung vor Verrichtung des Gebets wiederholen?

Antwort: Nein. Stillen hat keinerlei Auswirkung auf die Gebetswaschung oder das Gebet. Die Gebetswaschung muss nur dann wiederholt werden, wenn etwas über die Geschlechtsorgane ausge-

schieden wird. Nicht jede körperliche Ausscheidung macht daher die Gebetswaschung ungültig, z.B. Schweiß, Speichel, Schleim usw. Das Gleiche gilt für die Milch einer stillenden Mutter.

Gebet am Ende von religiösen Veranstaltungen

Frage: Bei vielen religiösen Zusammenkünften wird zum Abschluss laut "Al Fatiha" gerufen. Darauf rezitieren die Anwesenden gemeinsam die erste Sure sowie die drei letzten Suren des Korans. Welchen Ursprung hat diese Sitte?

Antwort: Weder der Prophet (a.s.) noch seine Gefährten haben dieses

Ritual jemals ausgeführt. Deswegen handelt es sich hierbei um eine Neuerung, die man besser unterlassen sollte. Es ist ja an sich nichts Schlechtes, wenn Muslime gemeinsam die Fatiha beten, aber man sollte immer dem Beispiel des Propheten (a.s.) nacheifern. Wenn eine Zusammenkunft beendet

wurde, tat der Prophet (a.s.) das mit einem kurzen Gebet, in dem er Gott pries, Seine Einzigkeit bezeugte und um Vergebung bat. Auf Arabisch lautet dieses Gebet wie folgt: "Suhanak Allahumma wa bihamdik, aschhadu an laa ilaaha illa ant. Astaghfiruka wa atubu ilaik."

Ehrentitel

Frage: In vielen islamischen Ländern ist es üblich sich nach Abschluss der Pilgerfahrt mit der Bezeichnung "Hadschi" oder "Al-Hadsch" für den Rest des Lebens zu titulieren. Ist das notwendig?

Antwort: Es trifft zu, dass sich viele mit diesem "Titel" schmü-

cken. Das ist jedoch verkehrt. Jemand, der die Pilgerfahrt unternimmt, erfüllt lediglich eine Pflicht. Daraus ergibt sich keine besondere Ehrenstellung. Es gibt schliesslich auch keine Ehrentitel für die Verrichtung des Pflichtgebets oder des Fastens. Es ist

nachvollziehbar, dass man früher, als es eine mehrmonatige Strapaze bedeutete die Pilgerfahrt zu unternehmen, dies etwa durch eine solche Ehrenbezeichnung anerkennen wollte; durch moderne Verkehrsmittel hat sich dieser Aspekt von selbst erledigt.

Was uns bewegt:

Kultureller Dialog notwendig

In immer mehr europäischen Ländern mobilisieren rechte Politiker die Wähler demagogisch gegen alles Fremde. Unverhohlen wird gegen den Islam gehetzt (vergl. auch Bericht der EU-Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC; <http://eumc.eu.int>). In Deutschland appelliert die CSU sehr subtil mit ihrer sog. Leitkultur, von der die Muslime ausgegrenzt sind. Für die Muslime heißt das, den kulturellen Dialog zu führen.

Tierschutz endlich im Grundgesetz

Endlich hat der Bundestag beschlossen, den Tierschutz in das deutsche Grundgesetz aufzunehmen. Bitterer Beigeschmack: Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Schächten gab den entscheidenden Anstoß zu dieser Verfassungsänderung. Erschreckend für die Muslime war denn auch, dass Parteien bzw. Politiker, die seit Jahren dieses notwendige Gesetzesvorhaben blockiert hatten, alle ihre diesbezüglichen Grundsätze aufgegeben haben, weil sie sich mit dem Tierschutz als Verfassungsziel eine Revision des „Schächtungsurteils“ versprechen. Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) ist der Überzeugung, dass auch nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz die Freiheit der Religionsausübung davon unberührt bleibt und den Muslimen wie auch den Juden das Schächten weiterhin gestattet wird (vergl. ZMD-Stellungnahme unter www.islam.de). Gestützt wird diese Ansicht u. a. von Prof. Dr. J. Oebbecke (Münster) und Friedrich Karl Fromme (vergl. FAZ vom 8.4.02).

Politische Kultur

Für Unruhe hat eine Äußerung des deutsche Bundesinnenministers Otto Schily gesorgt: „Es muss aber erlaubt sein zu sagen, dass der muslimische Glaube eine Verirrung ist.“ Nicht wenige Muslime befürchten, dass damit der Dialog und die politische Kultur in unserem Lande Schaden nehmen kann. Bisher galt jedenfalls das Prinzip, die Glaubensüberzeugung des Anderen zu respektieren. Wir Muslime sollten uns auch weiterhin an diese Etikette halten.

Antidiskriminierungsgesetz

In der laufenden Legislaturperiode war ein Antidiskriminierungsgesetz geplant. Der Zentralrat der Muslime (ZMD) wurde bei einer Anhörung zu dem Gesetzentwurf befragt und hat eine Stellungnahme dazu abgegeben (vergl. www.islam.de). Die Muslime hatten sich von diesem Gesetz wirksamen Schutz versprochen. Das Gesetz – wenn es überhaupt verabschiedet wird – soll nun enger gefasst werden: Religionen, Weltanschauungen und Lebensalter sollen nicht als Kriterien gelten, aufgrund derer man gegen eine Benachteiligung vorgehen kann. Damit sollen Klagewellen verhindert werden. Dieses Vorgehen löst bei vielen Muslimen Enttäuschung aus.

Argumentationshilfen

Muslime und ihre Stellung im deutschen Recht

Im Zuge der Diskussionen um den islamischen Religionsunterricht (IRU) an öffentlichen Schulen stellt sich in den betroffenen Bundesländern immer wieder die Frage nach der rechtlichen Eingliederung des Islam und der Muslime in das deutsche Staatsrecht. Von Seiten des Staates scheint sich die Forderung durchzusetzen, dass sich die Muslime zunächst einmal als Religionsgemeinschaften konstituieren sollten.

Sachdienliche Klärungen der Probleme dazu erbrachte im April diesen Jahres eine Fachtagung „**Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht**“ an der Universität Münster, veranstaltet von Prof. Dr. J. Oebbecke, Münster (Sekretariat: ischolz@uni-muenster.de), mit den Themen „**Muslimische Gemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts**“ (Prof. Dr. Hermann Weber, Frankfurt/M.) und „**Muslimische Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften nach deutschem Recht**“ (Prof. Dr. B. Pieroth, Münster). Fazit: Körperschaftsrechte sind weder für den IRU noch das Schächten notwendig. Sie bedeuten lediglich Prestigegewinn, bieten den Verbänden finanzielle Vorteile und verschaffen ihren Funktionären Machtzuwachs.. Die Tagungsergebnisse werden veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sei auch auf einen Vortrag des Verfassungsrechtlers **Prof. Dr. E.-W. Böckenförde zur Stellung der Religion im säkularen Staat** mit dem Titel „Religion und Gemeinschaft – Christen und Muslime in Deutschland“ in der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg/Brg., gehalten am 18.01.2002, hingewiesen (die Akademie will den Vortrag veröffentlichen)..

Einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion liefert **Prof. Dr. Mathias Rohe**, Professor für Bürgerliches Recht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Themenbezogene Buchtips zum Thema:

Mathias Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen – Rechtliche Perspektiven, Herder Spektrum, Freiburg 2001.

Für detaillierte Fragen und Antworten zu islamischen Rechtsfragen: **Abdullah Leonhard Borek**, Islam im Alltag, Al-Kitab Verlag, Köln 1999.

Eine Bitte an unsere Leser in eigener Sache:

Als wir diesen Rundbrief zum ersten Mal im Jahre 1990 herausbrachten, war er als Mitteilungsblatt für unsere Mitglieder konzipiert. Bedingt durch das Interesse an den darin behandelten Themen auch außerhalb der Mitgliedschaft der DML, besteht inzwischen der überwiegende Teil der Leserschaft aus Nichtmitgliedern. Selbstverständlich würden wir auch weiterhin gern diesen Rundbrief kostenlos Interessenten per E-Mail zugänglich machen, müssen dabei aber die nicht unbeträchtlichen Kosten für Arbeitsaufwand usw. berücksichtigen.

Wir bitten daher dringend um freiwillige Spenden auf das Konto Nr. 120 428 der Deutschen Muslim-Liga bei der Hamburgischen Landesbank BLZ 200 500 00, damit der Rundbrief auch zukünftig regelmäßig erscheinen kann. Diejenigen, die den Rundbrief per Post zugestellt bekommen, werden gebeten den Betrag von 10,- EURO als Jahresabonnement mit Beginn der vorliegenden Ausgabe auf das o.a. Konto einzuzahlen, da sie ansonsten aus Kostengründen leider künftig von der Verteilerliste gestrichen werden müssen.